

# EXPERTISE FOR ANIMALS



Einschätzung der dokumentierten Missstände

Erstellt von Expertise for Animals  
für Animal Rights Watch e.V. (ARIWA)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>1</b>
<b>Vorbemerkung</b>	<b>2</b>
<b>Missstand: Unterbringung in Kastenständen</b>	<b>3</b>
Beschreibung und Zeitstempel	3
Rechtliche Situation	3
Tierschutzfachliche Einordnung	3
<b>Missstand: Spaltenboden</b>	<b>4</b>
Beschreibung und Zeitstempel	4
Rechtliche Situation	4
Tierschutzfachliche Einordnung	4
<b>Missstand Schweine, Buchten und Auslauf sind mit Exkrementen verreckt</b>	<b>5</b>
Beschreibung und Zeitstempel	5
Rechtliche Situation	6
Tierschutzfachliche Einordnung	7
<b>Missstand Nabelbruch (Hernia abdominalis)</b>	<b>8</b>
Beschreibung und Zeitstempel	8
Rechtliche Situation	8
Tierschutzfachliche Einordnung	8
<b>Missstand Schwanzverletzungen</b>	<b>9</b>
Beschreibung und Zeitstempel	9
Rechtliche Situation	9
Tierschutzfachliche Einordnung	9
<b>Missstand Schwellungen, Entzündungen, offene oder blutende Hautverletzungen, Lahmheiten, Atemwegserkrankungen</b>	<b>10</b>
Beschreibung und Zeitstempel	10
Rechtliche Situation	11
Tierschutzfachliche Einordnung	11
<b>Missstand Gewalt gegenüber Schweinen</b>	<b>13</b>
Beschreibung und Zeitstempel	13
Rechtliche Situation	13
Tierschutzfachliche Einordnung	13
<b>Missstand: Vernachlässigung eines sichtbar kranken Schweines</b>	<b>15</b>
Beschreibung und Zeitstempel	15
Rechtliche Situation	15
Tierschutzfachliche Einordnung	15
<b>Rechtlicher Hinweis</b>	<b>17</b>
<b>Impressum</b>	<b>18</b>

# Vorbemerkung

In den dokumentierten Fällen<sup>1</sup> wurden erhebliche Missstände in Betrieben festgestellt, die an der freiwilligen *Haltungsform*-Kennzeichnung teilnehmen. Die Missstände sind von erheblicher tierschutzrechtlicher Relevanz.

Eine tierschutzfachliche Einschätzung der Kriterien liefert die Stellungnahme [Expertise for Animals \(2025\). Warum die Haltungsform-Kennzeichnung Schweinen nicht gerecht wird.](#)

---

<sup>1</sup> Es wurde das Videomaterial "Tierwohl-Kurzvorschau-2024-2025" ausgewertet.

# Misstand: Unterbringung in Kastenständen

## Beschreibung und Zeitstempel

- Kastenstände (ab 0:15, 12:34, 13:56, 16:17)
- Abferkelstände (ab 01:35, 12:05, 14:16, 27:41)

## Rechtliche Situation

legal nach

- [Art. 3 Nr. 1 a, b der Richtlinie 2008/120/EG 2008/120/EG DES RATES vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen.](#)
- [§§ 20, 24 Nr. 3, 4, 30 Nr. 2b, 4 der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung \(Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV\).](#)

**aber** nach Vorgaben des Tierschutzgesetzes eigentlich illegal, da die Unterbringung in Kastenständen im Deckzentrum und in Abferkelständen gegen die in [§ 2 Nr. 1 TierSchG](#) verankerte Pflicht zu einer angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung verstößt (siehe [Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der geplanten Neuregelung Haltung von Sauen im Deckzentrum mit dem Tierschutzgesetz](#)).

## Tierschutzfachliche Einordnung

Die körpergroßen Käfige verursachen extreme Bewegungseinschränkungen und Einschränkungen oder Verhinderung von vielen Grundbedürfnisse (ungestörtes Ruhen, Trennung von Kot- und Liegebereich, das Nahrungserwerbsverhalten sowie das Nestbauverhalten).

In einer früheren Fassung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung war es vorgegeben, dass eine Sau ihre Gliedmaßen ausstrecken können muss, ohne an Hindernisse zu stoßen. Die aktuelle Fassung der Verordnung grenzt dies ein und gibt vor, dass die Gliedmaßen nicht mehr gegen ein bauliches Hindernis stoßen dürfen. Eine Belegung jedes Kastenstandes ist somit wieder möglich, zuvor gab es das Vorgehen in der Schweineproduktion, nur jeden zweiten Kastenstand zu belegen.

# Missstand: Spaltenboden

## Beschreibung und Zeitstempel

- Spaltenboden (vermutlich Teilspaltenboden) in Kastenständen (ab 0:15)
- Spaltenboden in Buchten (ab 01:52)<sup>2</sup>

## Rechtliche Situation

legal nach

- [Art. 3 Nr. 2 der Richtlinie 2008/120/EG 2008/120/EG DES RATES vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen.](#)
- [§ 22 der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung \(Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzV\).](#)

aber nach Vorgaben des Tierschutzgesetzes ist die Verwendung von Spaltenboden eigentlich tierschutzwidrig, da die Haltung gegen die in [§ 2 Nr. 1 TierSchG](#) verankerte Pflicht zu einer angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung verstößt.

## Tierschutzfachliche Einordnung

Spaltenboden sind ein Risikofaktor für schmerzhafte Klauenverletzungen und verhindern Grundbedürfnisse wie Nahrungsaufnahme und Explorationsverhalten (vgl. Expertise for Animals (2025). Warum die Haltungsform-Kennzeichnung Schweinen nicht gerecht wird, Kapitel 4.1.1: Auswirkungen auf den Bewegungsapparat).

---

<sup>2</sup> Da Spaltenböden im untersuchten Zusammenschritt in hoher Frequenz dokumentiert sind, wurde von einer detaillierten zeitlichen Aufschlüsselung abgesehen.

# Missstand Schweine, Buchten und Auslauf sind mit Exkrementen verdeckt

## Beschreibung und Zeitstempel

- Feuchtes Exkrememente-Gemisch (mehrere Zentimeter hoch) auf Spaltenboden (03:08)
- Exkrememente-Gemisch (einige Zentimeter hoch) auf Spaltenboden in einem größeren Bereich der Bucht (03:39)
- Stark verschmutzte Schweine: 03:51, 04:07
- Sehr feuchtes Exkrememente-Gemisch (einige Zentimeter hoch) auf Spaltenboden in einem größeren Bereich der Bucht (04:02)
- Sehr feuchtes Exkrememente-Gemisch auf Matten (04:39)
- Feuchtes Exkrememente-Gemisch (mehrere Zentimeter hoch) oder Exkrememente-Stroh-Gemisch auf planbefestigtem Boden im Auslauf und stark verschmutzte Schweine (ab 04:45)
- Sehr hohes Exkrememente-Gemisch, unklar, ob Einstreu-Materialien enthalten sind und ob es sich ggf. um ein Tiefstreuverfahren handelt (ab 05:29)
- Sehr hohes Exkrememente-Stroh-Gemisch mit teilweise feuchten Stellen, unklar, ob es sich ggf. um ein Tiefstreuverfahren handelt, Schweine stark verschmutzt (ab 05:37)
- Sehr hohes und feuchtes Exkrememente-Gemisch, unklar, ob Einstreu-Materialien enthalten sind und ob es sich ggf. um ein Tiefstreuverfahren handelt (ab 06:18)
- Sehr hohes Exkrememente-Stroh-Gemisch, unklar, ob es sich ggf. um ein Tiefstreuverfahren handelt (ab 07:57)
- Feuchtes, teils sehr feuchtes, Exkrememente-Gemisch (einige Zentimeter hoch) auf planbefestigtem Boden, Matten und Spaltenboden (ab 08:57 bis 09:55)
- Exkrememente-Stroh-Gemisch in Auslauf, mit sehr feuchter Kotecke, vermutlich Tiefstreuverfahren (ab 10:00)
- Stark verschmutzter Spaltenboden (15:43)
- Tiefstreu mit hohem Exkrememente-Anteil und sehr großen, festen Klumpen (12:52)
- Feuchtes Exkrememente-Gemisch (mehrere Zentimeter hoch) in beiden Ebenen der Buchten (16:46)
- Sehr hohes, feuchtes Exkrememente-Gemisch, unklar, ob Einstreu-Materialien enthalten sind, ggf. Tiefstreuverfahren (17:05)
- feuchtes Exkrememente-Gemisch (einige Zentimeter hoch) im Auslauf, im Stallbereich euchtes Exkrememente-Gemisch (mehrere Zentimeter hoch) (17:16)

- Feuchtes Exkrememente-Gemisch (einige Zentimeter hoch), in einem Bereich bildet sich eine Pfütze aus Urin und anderen Flüssigkeiten (17:26)
- Exkrememente-Stroh-Gemisch mit hohem Exkrememente-Anteil (mehrere Zentimeter hoch) (17:47)
- Exkrememente-Stroh-Gemisch mit hohem Exkrememente-Anteil (mehrere Zentimeter hoch) und mehreren Pfützen aus Urin und anderen Flüssigkeiten (18:08)
- Feuchtes Exkrememente-Gemisch (einige Zentimeter hoch) (19:21)
- Feuchtes, teils sehr feuchtes, Exkrememente-Gemisch (einige Zentimeter hoch) im Auslauf (19:31)
- Sehr tiefes Exkrememente-Stroh-Gemisch mit hohem Exkrememente-Anteil, teilweise Pfützen mit Urin und anderen Flüssigkeiten (20:04)
- Sehr tiefes, lehmartiges Exkrememente-Gemisch (20:25)
- Sehr tiefes, lehmartiges Exkrememente-Gemisch (20:43)
- Sehr tiefes Exkrememente-Stroh-Gemisch mit hohem Exkrememente-Anteil (20:58)
- sehr feuchtes, Exkrememente-Gemisch (einige Zentimeter hoch) im Auslauf (21:14)
- Feuchtes Exkrememente-Gemisch (einige Zentimeter hoch) (21:51)
- Sehr feuchtes Exkrememente-Stroh-Gemisch im Auslauf mit Pfützen aus Urin und anderen Flüssigkeiten (22:30)
- Feuchtes Exkrememente-Gemisch (einige Zentimeter hoch) im Auslauf (22:26)
- Sehr feuchtes Exkrememente-Gemisch mit Pfützen aus Urin und anderen Flüssigkeiten (22:33)
- Sehr feuchtes Exkrememente-Gemisch mit Pfützen aus Urin und anderen Flüssigkeiten (einige Zentimeter hoch) (25:43)
- Feuchtes, Exkrememente-Gemisch (einige Zentimeter hoch) (26:27)
- Sehr große Pfütze aus Urin und anderen Flüssigkeiten (26:40)
- Sehr tiefes Exkrememente-Stroh-Gemisch mit hohem Exkrememente-Anteil, vermutlich Tiefstreuverfahren (27:02)

## Rechtliche Situation

Verstoß gegen

- [§ 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz](#)
- [§ 22 Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung](#)

[\(Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzV\)](#), insbesondere Abs. 3 Nr. 3 besagt, dass Schweine nur dann mit Harn und Kot in Berührung kommen dürfen, wenn es unvermeidbar ist. Zudem muss ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung gestellt werden. Die festgestellten feuchten und hoch verdreckten Bereiche auf dem Spaltenboden sowie die stark verschmutzten Schweine widersprechen dieser Vorschrift, da die Tiere in einem unzumutbaren Maß mit Feuchtigkeit und Exkrementen in Kontakt stehen.

## Tierschutzfachliche Einordnung

Die dokumentierten Mängel in der Haltung der Schweine, insbesondere die Feuchtverschmutzung der Böden mit Exkrementen, stellen gravierende Verstöße gegen die TierSchNutzV und das TierSchG dar. Laut § 22 Abs. 3 TierSchNutzV dürfen Schweine nicht unvermeidbar mit Harn und Kot in Kontakt kommen, was hier eindeutig der Fall ist.

Die feuchten Exkremente-Gemische beeinträchtigen die Bewegungsfreiheit der Tiere und fördern gesundheitliche Probleme wie Hautkrankheiten und Infektionen. Dies führt zu einer massiven Einschränkung des physischen und psychischen Wohlergehens der Tiere. Auch die unzureichende Hygiene und Pflege der Schweine verstoßen gegen § 2 TierSchG, das die artgerechte Haltung und Pflege vorschreibt.

Vgl. Expertise for Animals (2025). Warum die Haltungsform-Kennzeichnung Schweinen nicht gerecht wird, Kapitel 3.2.3.6: Komfortverhalten und Thermoregulation und Kapitel 4 Auswirkungen auf die Gesundheit.

# Misstand Nabelbruch (Hernia abdominalis)

## Beschreibung und Zeitstempel

- Fußballgroßer Nabelbruch (02:58)
- Etwas kleiner als handballgroßer Nabelbruch 03:32)
- Handballgroßer Nabelbruch (04:23)
- Etwas größer als tennisballgroßer Nabelbruch (06:12)
- Etwas kleiner als handballgroßer Nabelbruch (08:34)
- Handballgroßer Nabelbruch mit etwa geldstückgroßer Hauteröffnung/Wunde auf einer Seite (08:41)
- Etwas kleiner als handballgroßer Nabelbruch (17:36)
- Etwas größer als tennisballgroßer Nabelbruch (21:41)
- Golfballgroßer Nabelbruch (22:26)

## Rechtliche Situation

### Verstoß gegen

- Nach [§ 1 Tierschutzgesetz](#) sollten Tiere mit schmerzhaften oder entzündeten Hernien behandelt oder ggf. euthanasiert werden, da die krankhafte Veränderung zu Schmerzen, Schäden und Leiden führen kann, was laut § 1 des TierSchG zu vermeiden/minimieren ist (aber in der Praxis bleiben Hernien eigtl. immer unbehandelt).

## Tierschutzfachliche Einordnung

Eine Hernie, umgangssprachlich auch als „Bauchbruch“ bezeichnet, ist meist ein Leisten- oder Nabelbruch, der sich durch eine Vorwölbung an der Bauchseite des Schweins zeigt. Es kann zur Ausstülpung von Eingeweiden in den von Haut geformten Bruchsack kommen. Hernien können schmerzhaft sein und die Bewegungsfreiheit des Tieres einschränken. Im schlimmsten Fall kann der Bruchsack reißen.

Besonders kritisch sind Hernien mit einer Größe von mehr als 15–20 cm, insbesondere wenn sie mit offenen Wunden einhergehen. Um Komplikationsrisiken zu minimieren, sollten Schweine mit Nabelbrüchen separat in kleinen Gruppen gehalten werden.

# Missstand Schwanzverletzungen

## Beschreibung und Zeitstempel

- Offene Wunde an Schwanzspitze (03:28)
- Bis zur Schwanzbasis abgebissen, Stumpf stark gerötet, mit frischem Blut und hängenden Hautlappen (18:43)

## Rechtliche Situation

Verstoß gegen

- [Tierschutzgesetz](#)
- [Richtlinie 2008/120/EG 2008/120/EG DES RATES vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen.](#)

## Tierschutzfachliche Einordnung

Das Schwanzbeißen bei Schweinen stellt ein ernstzunehmendes Verhaltensproblem dar, das nicht nur die Tiere selbst erheblich belastet, sondern auch ein erhebliches Tierschutzrisiko darstellt. Mangelnde Beschäftigung wird als ein zentraler Risikofaktor für die Entstehung von Schwanzbeißen identifiziert, neben weiteren Umweltfaktoren wie der Fütterung, Besatzdichte, Gruppengröße und Gruppenzusammensetzung.

Diese Faktoren beeinflussen das Verhalten der Tiere und können zur Ausprägung von Verhaltensstörungen wie dem Schwanzbeißen führen (vgl. Expertise for Animals (2025). Warum die Haltungsform-Kennzeichnung Schweinen nicht gerecht wird. Kapitel 3.4.3: Verhaltensstörungen). Schwanzbeißen kann in unterschiedlichen Formen auftreten, die in ihrer Intensität variieren.

# Missstand Schwellungen, Entzündungen, offene oder blutende Hautverletzungen, Lahmheiten, Atemwegserkrankungen

## Beschreibung und Zeitstempel

- Hüfte/Oberschenkel von Sau in Kastenstand (00:23)
- Blutige Afterklaue hinten links (01:26)
- Schulterläsion/-ulcus (01:36)
- Lahmheit (03:14)
- Blutiges Ohr (Ohrmarke ausgerissen) (03:24)
- Tennisballgroße Schwellung auf Innenseite des rechten Hinterbeins (04:30)
- Rötliche, entzündliche Veränderung an Vulva/Rektum, dunkelverfärbter Ausfluss aus Vulva. Schwein krümmt Rücken auf und presst (ab 05:20)
- Tennisballgroße Schwellung unter der Kehle (06:21)
- einseitig stark deformierte und geschwollene Nase (04:33)
- am linken Hinterbein stark geschwollener Fuß mit sehr großer offener Wunde mit schwarzem Rand (ab 11:03)
- hochgradig entzündlich veränderte Klauen, gerötete, offene Haut an der Unterseite der Klauen (11:23)
- Hautkratzer auf der linken Körperseite, inkl. Hals- und Nackenbereich (15:58)
- Am rechten Hinterbein hochgradig verdicktes Fußgelenk mit Eröffnungen, Schwein ist hochgradig lahm und kann die Hinterbeine nicht mehr verwenden, um sich hinzustellen oder gar zu stehen. Schwein befindet sich in einem schlechten Allgemeinzustand (19:04)
- hochgradig lahmes Schwein, kann sich nicht mehr aufstellen, kann weder die Vorder- noch die Hinterbeine in einer funktionalen Weise verwenden. Schwein ist verdreht (19:21)
- hochgradig lahmes Schwein, kann das linke Hinterbein nicht mehr belasten. Schwein ist verdreht (19:31)
- Hautverletzungen am Ohr und mit Exkrementen verschmutztes Schwein (20:32)
- Stark hustendes Schwein

# Rechtliche Situation

Verstoß gegen

- [Tierschutzgesetz](#)

§ 1 TierSchG: Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 2 TierSchG verpflichtet Tierhalter\_innen dazu, Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Zudem darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

§ 17 TierSchG stellt das zufügen oder tolerieren von erheblichen oder länger anhaltenden Schmerzen oder Leiden unter Strafe.

- [Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung \(Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzV\)](#)

§ 3 TierSchNutzV legt allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen fest. Nutztiere dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die so beschaffen sind, dass sie den Bedürfnissen der Tiere entsprechen und ihre Gesundheit nicht beeinträchtigen.

§ 22 TierSchNutzV regelt die Anforderungen an das Halten von Schweinen.

## Tierschutzfachliche Einordnung

Die dokumentierten Befunde, darunter Lahmheiten, offene Wunden, Schwellungen und entzündliche Prozesse, weisen auf erhebliche Beeinträchtigungen des Wohlergehens der betroffenen Schweine hin. Diese Veränderungen sind häufig die Folge von unzureichenden Haltungsbedingungen, mangelhafter Betreuung oder fehlender tierärztlicher Versorgung.

Mechanische Schädigungen durch das Haltungssystem, wie harte oder rutschige Böden sowie beengte Fixierung in Kastenständen, können zu Drucknekrosen, Schulterulzera und Klauenveränderungen führen. Offene Wunden stellen eine Eintrittspforte für Krankheitserreger dar, was das Risiko für Infektionen und Entzündungen erhöht. Unbehandelte Lahmheiten und Schwellungen beeinträchtigen nicht nur die Mobilität der Tiere, sondern verursachen auch anhaltende Schmerzen und Stress.

Zusätzlich können unsachgemäße Handhabung und fehlerhafte Treibmethoden zu schweren Verletzungen führen. Ausgerissene Ohrmarken, Hämatome oder blutende Wunden deuten auf grobe Manipulation oder unangepasste Arbeitsprozesse hin. Diese Belastungen sind nicht nur mit akutem Leiden verbunden, sondern können durch chronischen Stress auch zu physiologischen Folgeschäden, etwa einer Immunsuppression, führen.

Aus tierschutzrechtlicher Sicht sind diese Missstände besonders gravierend. Nach § 2 TierSchG sind Tierhalter verpflichtet, eine verhaltensgerechte Unterbringung und angemessene Pflege sicherzustellen. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung schreibt in § 3 und § 22 vor, dass Haltungssysteme die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigen dürfen. Werden Tiere mit schmerzhaften Erkrankungen nicht behandelt oder weiter zur Nutzung gezwungen, kann dies zudem einen Verstoß gegen § 17 TierSchG darstellen, der das Quälen von Tieren unter Strafe stellt.

# Missstand Gewalt gegenüber Schweinen

## Beschreibung und Zeitstempel

- Schlagen von Schweinen beim Umstallen/Transportieren (ab 06:43)
- Schlagen von einem verletzten/kranken und nicht gehfähigen Schwein beim Umstallen/Transportieren (07:10)
- Ziehen an Schwanz einer Sau, um sie zum Aufstehen zu bringen (13:34)

## Rechtliche Situation

Verstoß gegen

- [Tierschutzgesetz](#)  
§ 1 TierSchG besagt, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf.
- [Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung \(Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzV\)](#).  
§ 22 Abs. 3a TierSchNutzV regelt unter anderem, dass Treibgänge sicher und rutschfest sein müssen.
- [Terordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005 des Rates\) \(Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV\)](#)  
§ 4 TierSchTrV fordert einen Befähigungsnachweis für Personen, die mit der Beförderung von Tieren zu tun haben. Zur Beförderung zählt laut Definition der Verordnung auch das Einladen der Tiere.
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung \(EG\) Nr. 1255/97](#)  
Art. 3 VO (EG) Nr. 1/2005 legt fest, dass niemand eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen darf, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

## Tierschutzfachliche Einordnung

Schläge, Tritte oder der unsachgemäße Einsatz von Treibhilfen verursachen nicht nur akute Schmerzen und Verletzungen, sondern führen auch zu erheblichem Stress und Angst bei den Schweinen. Dies beeinträchtigt ihr Wohlbefinden massiv.

Besonders problematisch ist die Situation in den Treibgängen: Schweine rutschen aus, können nicht mehr aufstehen und geraten dadurch in zusätzlichen Stress. Die Kombination aus Gewaltanwendung und schlechten Haltungsbedingungen verschärft das Leiden der Tiere erheblich.

Das Ziehen am Schwanz eines Schweines verursacht zudem unnötige Schmerzen.

Dieser Missstand zeigt, dass gravierende Verstöße gegen das Tierwohl nicht nur vom Haltungssystem abhängen, sondern auch von den Arbeitsbedingungen des Personals. Zeitdruck, Stress, Personalmangel oder eine Verrohung im Umgang mit den Tieren können dazu führen, dass Gewalt angewendet wird. Fehlende Schulungen und unzureichende Kontrollen verstärken dieses Problem zusätzlich.

# Missstand: Vernachlässigung eines sichtbar kranken Schweines

## Beschreibung und Zeitstempel

- Schwein ist nicht mehr gehfähig und kann sich nur noch unter Hilfe der Vorderbeine robbend vorwärts ziehen, es ist bereits stark verschmutzt, sogar schon auf dem Rücken! die anderen Schweine manipulieren das Tier, besteigen es (ab 10:21)

## Rechtliche Situation

Verstoß gegen

- [Tierschutzgesetz](#)

§ 1 TierSchG besagt, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Das Schwein leidet offensichtlich unter schweren körperlichen Einschränkungen und wird durch die Vernachlässigung seines Zustandes und die Misshandlung durch die anderen Schweine zusätzlichem Stress und Leid ausgesetzt. Dies verstößt gegen die grundlegenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes.

§ 2 TierSchG fordert, dass Tiere in einer artgerechten Umgebung gehalten werden müssen, die ihrem Wohlbefinden entspricht. Das betroffene Schwein hat offensichtlich keine Möglichkeit, sich selbst zu pflegen oder auf andere Weise seinem natürlichen Verhalten nachzugehen, was auf eine Missachtung des Tierschutzes und unzureichende Haltungsbedingungen hinweist.

- [Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung \(Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzTV\)](#).

§ 22 Abs. 3a TierSchNutzTV fordert, dass Tiere in geeigneten, sicheren Umgebungen gehalten werden müssen. Das Schwein befindet sich in einem stark verschmutzten Zustand, die anderen Schweine greifen es an, was auf eine unzureichende Haltungsumgebung und -management hinweist.

## Tierschutzfachliche Einordnung

Die Vernachlässigung eines sichtbar kranken Schweins stellt ein gravierendes Tierschutzproblem dar, das sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit des Tieres erheblich beeinträchtigt. Das Tier zeigt eine schwerwiegende körperliche Beeinträchtigung, die es ihm unmöglich macht, sich eigenständig fortzubewegen – ein klarer Hinweis auf eine schwerwiegende Erkrankung oder Verletzung, die dringend tierärztliche Versorgung erfordert. Die starke Verschmutzung des Tieres weist darauf hin, dass ihm

zudem die notwendige, regelmäßige hygienische Betreuung und Versorgung verwehrt wurde.

Ergänzend wird der psychische Stress des Tieres deutlich: Das manipulative Verhalten und Besteigen durch andere Schweine führt zu einer zusätzlichen Belastung, da das Tier nicht in der Lage ist, sich vor diesen Angriffen zu schützen oder in eine ruhige, sichere Position zu gelangen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die aufgezeigten Missstände – die Bewegungseinschränkung, mangelnde Selbstpflegefähigkeit sowie die fehlende medizinische Versorgung – auf eine systematische Vernachlässigung hinweisen. Diese Haltungsbedingungen verstoßen in erheblichem Maße gegen die Vorgaben der TierSchNutzV und des Tierschutzgesetzes (TierSchG) bezüglich einer artgerechten Tierhaltung.

## Rechtlicher Hinweis

Die in diesem Bericht dargestellten Missstände und die damit verbundenen rechtlichen Einschätzungen wurden nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Tierschutzgesetzes (TierSchG) und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV), vorgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einschätzungen auf der Grundlage allgemein zugänglicher Rechtsvorschriften und ihrer gängigen Auslegung erstellt wurden.

Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass alle relevanten rechtlichen Aspekte in vollem Umfang berücksichtigt wurden. Eine vollständige rechtliche Überprüfung durch Expert\_innen oder Behörden könnte zu abweichenden Ergebnissen führen, insbesondere wenn weitere spezifische oder noch nicht berücksichtigte Faktoren eine Rolle spielen.

Dieser Bericht stellt eine sorgfältige Analyse dar, die jedoch nicht als umfassende rechtliche Beratung oder verbindliche Stellungnahme zu verstehen ist. Alle hierin enthaltenen rechtlichen Einschätzungen sind als indikativ und im Kontext der vorliegenden Informationen zu betrachten.

# Impressum

## Herausgeberin

### **Expertise for Animals gGmbH**

Oberlandstraße 26-35  
12099 Berlin  
Deutschland

info@expertiseforanimals.com

[www.expertiseforanimals.com](http://www.expertiseforanimals.com)

## Autorinnen

### **Marietheres Reinke**

Tierärztin und Mitgründerin von  
Expertise for Animals

### **Stephanie Kowalski**

Tierärztin bei  
Expertise for Animals

## Copyright

Expertise for Animals gGmbH, 2025

## Titelbild

Animal Rights Watch e.V. (ARIWA)

[ariwa.org](http://ariwa.org)

Der Inhalt der Stellungnahme beruht auf Recherchen in fachwissenschaftlicher Literatur, juristischen Gutachten, Veröffentlichungen von EU- und Bundesbehörden, sowie Nichtregierungsorganisationen. Alle Angaben sind ohne Gewähr.

## Vertreten durch

**Geschäftsführerin** Marietheres Reinke

**Geschäftsführerin** Eva Seifert

**Prokuristin** Sophie-Madlin Langner

## Zitation

Expertise for Animals [2025].  
Einschätzung der dokumentierten  
Missstände.



EXPERTISE  
FOR ANIMALS